



17. Niedersächsisches Bodenschutzforum am 03.11.2016 in Hannover

Verwertung von mineralischen Abfällen und Deponieaspekte im neuen Kreislaufwirtschaftspaket der EU

- Dipl.-Ing. Gunther Weyer -



Null-Abfallprogramm der Europäischen Kommission - Mitteilung der „alten“ Kommission vom 2.7.2014 -

- **Mitteilung der Kommission vom 2.7.2014:** „Hin zu einer Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa“ - **Ziele bis 2030:**
 - o Steigerung der Wiederverwendung und des Recyclings von Siedlungsabfällen auf mindestens 70 %.
 - o Anhebung der Recyclingquote von Verpackungsabfällen auf 80 %.
 - o Verbot der Deponierung von recyclingfähigem Kunststoff, Metall, Glas, Papier und Karton sowie biologisch abbaubarem Abfall (bis 2025).
 - o Bemühen der Mitgliedstaaten, „**die Deponierung bis 2030 praktisch völlig abzuschaffen**“.



Null-Abfallprogramm der Europäischen Kommission - Richtlinienvorschlag der Kommission vom 2.7.2014 -

- Artikel 3: „**Änderung der Deponierichtlinie**“:
 - o Ab 2025 lassen die MS in „Deponien für nicht gefährliche Abfälle“ nicht mehr zu: „**recyclbare Abfälle** einschließlich Kunststoffe, Metalle, Glas, Papier und Karton und sonstige biologisch abbaubare Abfälle“.
 - o Ab 2025 lassen die MS „in Deponien für nicht gefährliche Abfälle in einem bestimmten Jahr **keine Abfallmenge** mehr zu, die die Gesamtmenge der im Vorjahr erzeugten Siedlungsabfälle um mehr als 25 % übersteigt.“ → NI: ca. 5 Mio. t Siedlungsabfall → 1,25 Mio. t.
 - o Die MS sind bestrebt, ab 2030 in Deponien für nicht gefährliche Abfälle nur noch Restabfälle zuzulassen, so dass die auf diese Deponien verbrachte Gesamtmenge **5 %** der Gesamtmenge der im Vorjahr erzeugten Siedlungsabfälle nicht übersteigt → NI: 250.000 t.



Null-Abfallprogramm der Europäischen Kommission - Richtlinienvorschlag der Kommission vom 2.7.2014 -

- **Richtlinienvorschlag der Kommission vom 2.7.2014** - Artikel 1:
„Änderung der Abfallrahmenrichtlinie“:
 - o Mitgliedstaaten (MS) stellen Reduzierung des Aufkommens an **Lebensmittelabfällen** sicher: 30 % bis 2015
(Verarbeitung, Handel, Gastgewerbe und Privatkonsumenten).
 - o Wiederverwendung und des **Recycling von Siedlungsabfällen** werden zweistufig erhöht auf 50 % (2020) und auf mindestens 70 % (2030)
(→ gemessen im Output der Verwertungsanlagen).
 - o MS sorgen bis 2025 dafür, dass **Bioabfall** getrennt gesammelt wird.



Daten und Fakten zur Deponieplanung in Niedersachsen - Abfälle auf öffentlich zugänglichen Deponien in NI (2007) -

Deponieklasse 0 § 3 II AbfAbIV	Deponieklasse I (einschl. MAD)	Deponieklasse II
Bodenaushub: 471.000 t Sonstige gering belastete Abfälle: 9.000 t	Bodenaushub: 665.000 t Bauschuttgemische: 177.000 t Straßenaufbruch: 28.000 t Kraftwerksasche: 100.000 t <u>Sonstige: 15.000 t</u>	MBA-Abfälle: 153.000 t Belasteter Bodenaushub: 148.000 t Straßenaufbruch: 29.000 t Bauschuttgemische: 18.000 t Rückstände aus Sanierung: 28.000 t Siebreste v. mechanischer Aufbereitung: 19.000 t
Σ ca. 480.000 t	Σ ca. 1.000.000 t	Σ ca. 556.000 t Rot: Siedlungsabfall
Σ ca. 2,0 Mio. t > 1,25 Mio. t >> 0,25 Mio. t (nach Nullabfalprogramm)		



Null-Abfallprogramm der Europäischen Kommission - Rückzug und Ankündigung eines neuen Vorschlages-

➤ Mitteilung der Kommission vom 2.7.2014:

- o ist abgeschlossen (hier ohne Anhörung der Mitgliedstaaten).

➤ Richtlinienvorschlag der Kommission vom 2.7.2014:

- o **Commission Work Programme 2015:** Annex 2 Nr. 38:

„Withdraw and replace by a new, more ambitious proposal by end 2015 to promote circular economy.“



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - Richtlinienvorschläge und Working Documents -

- Änderung der Richtlinie über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie - ARRL),
- Änderung der Deponierichtlinie,
- Änderung der Verpackungsrichtlinie,
- Änderung der Richtlinien über Altfahrzeuge, Batterien und Elektroaltgeräte,
- „Commission staff working document“ zu den Richtlinienvorschlägen:
Additional analysis to the review of the waste management targets.
- „Commission staff working document“ zu den Richtlinienvorschlägen:
Implementation plan.



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - Richtlinienvorschlag zur Änderung der Deponierichtlinie -

- Artikel 5: Für die Deponie nicht zugelassene Abfälle (Ergänzung):
 - Es dürfen nicht mehr angenommen werden:
„Abfälle, die gemäß Artikel 11 u. 22 ARRL getrennt gesammelt wurden
→ Papier, Glas, Metalle, Kunststoffe und Bioabfälle.
 - Ab 2030 sollen **nur noch 10 % der Siedlungsabfälle** i.S. der ARRL (neu) abgelagert werden; dabei sind Siedlungsabfälle:
 - Restmüll, Sperrmüll, Bioabfälle aus Haushaltungen, auch E-Schrott, Batterien, Holz, Metalle, Altkleider etc.,
 - vergleichbare Mischabfälle u. getrennte Fraktionen vom Gewerbe,
 - Marktabfälle, Straßenreinigung, aus Abfalleimern und Parkabfälle (ohne Abfälle aus Abwasserbehandlung (Klärschlamm), **Bauabfälle**)
- NI „darf“ 500.000 t > 150.000 t MBA-Abfall (2007) → Reserven.**



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - Richtlinienvorschlag zur Änderung der Deponierichtlinie -

- Artikel 5 Abs. 7 - neu: Bis spätestens 31.12.2024 prüft die KOM:
 - Ob das 10-%-Ziel herabgesetzt werden kann,
 - ob die Ablagerung von anderen Abfälle als Siedlungsabfällen auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle eingeschränkt werden kann
→ mineralische Abfälle ?!

- Erwägungsgrund Nr. 8:
 - „Eine schrittweise Einschränkung der Abfalldeponierung ist notwendig.
... Diese Einschränkung dürfte verhindern, dass übermäßige Kapazitäten ... z.B. für die energetische Verwertung oder die niedrigwertige mechanisch-biologische Behandlung ... entstehen.“



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - Richtlinienvorschlag zur Änderung der Deponierichtlinie -

➤ Delegierte Rechtsakte:

- o Art. 16: Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Anpassung der **Anhänge der Deponierichtlinie** an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Art 17a zu erlassen, z.B. zu:
 - Standortanforderungen,
 - Anforderungen an die Abdichtung,
 - Abfallannahmeverfahren und Grenzwerte.

- o Art. 17a: Ein delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn Europäisches Parlament oder Europäischer Rat nicht binnen **zwei Wochen** Einwände erhoben haben:
 - Frist kann auf Initiative des Parlaments oder des Rates auf zwei Monate verlängert werden.



BMUB zum Null-Abfallprogramm: „Quoten sind kein Selbstzweck“ - Qualitätsrecycling setzt eine Ausschleusung ungeeigneter Fraktionen voraus! -





Regelungen für mineralische Abfälle im Kreislaufwirtschaftspaket - Abfallvermeidung -

- Artikel 9 der Abfallrahmenrichtlinie „Abfallvermeidung“ wird neu gefasst: Die Mitgliedstaaten (MS) treffen Maßnahmen, die abzielen auf:
 - Reparierbare und recyclingfreundliche Produkte, seltene Rohstoffe, Wiederverwendung (Textilien, Möbel, E-Geräte), Eindämmung der Verschwendung von Lebensmitteln.
 - Verringerung der Abfallerzeugung bei Bau- und Abbruchtätigkeiten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken.
- Monitoring: Die MS überwachen und bewerten die Durchführung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Sie verwenden geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben.
 - Die KOM kann Durchführungsakte erlassen, um Indikatoren festzulegen.



Regelungen für mineralische Abfälle im Kreislaufwirtschaftspaket - Abfallverwertung -

- Artikel 11 „Wiederverwendung und Recycling“ der Abfallrahmenrichtlinie wird geändert: Für **Bau- und Abbruchabfälle** bleibt es beim 70%-Ziel (beachte jedoch Begriffsbestimmung „Verfüllung“):
 - o Bis 2020 werden die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen - mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des Abfallverzeichnisses definiert sind - auf **mindestens 70 %** erhöht.
 - o MS ergreifen Maßnahmen für ein **qualitativ hochwertiges Recycling**, um erforderliche Qualitätsnormen zu erreichen und Zielvorgabe zu erfüllen:
 - o Neu: MS ergreifen „**Maßnahmen zur Förderung von Trennsystemen** für Bau- und Abbruchabfälle sowie mindestens für Holz, Granulat, Metall, Glas und **Gips**“.



Regelungen für mineralische Abfälle im Kreislaufwirtschaftspaket - Begriffsbestimmungen -

- Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“ wird ergänzt -
davon für mineralische Abfälle relevant:
 - o **Bau- und Abbruchabfällen:** Abfälle, die in die Kategorien Bau- und Abbruchabfälle im Abfallverzeichnis fallen.
 - o **Siedlungsabfälle:** ... umfasst weder ..., noch Bau- und Abbruchabfälle.

Beachten: Erweiterte Bestimmungen für die Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben (z.B. 10-%-Kriterien im Anlagen-Output) und System zur Rückverfolgbarkeit (Art. 11a) gelten nur für Siedlungsabfälle.

- o Verfüllung: nächste Folie.



Regelungen für mineralische Abfälle im Kreislaufwirtschaftspaket - Begriffsbestimmung „Verfüllung“ -

- Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“ wird ergänzt - Verfüllung:
 - **Verfüllung:** „jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete¹⁾ Abfälle zur Auffüllung von Abgrabungen und oder für Bauzwecke bei der Landschaftsgestaltung **oder im Bau**²⁾ anstelle anderer Nichtmaterialien verwendet werden, die andernfalls für den betreffenden Zweck verwendet worden wären¹⁾.“
 - 1) Einschränkungen wie im KrWG,
 - 2) **Einsatz „im Bau“:**
Zuordnung zur Verfüllung = **Herabstufung in der Abfallhierarchie**
→ potentiell problematisch im Kontext mit künftigen Regelungen.



Verwertung mineralischer Abfälle und Deponieaspekte im neuen europäischen Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - Versuch einer Einordnung und Bewertung -

- **Kardinalfehler des alten Kreislaufwirtschaftspaketes**, ohne Deponien als Schadstoffsенке auskommen zu wollen, wurde diesmal vermieden.
- Die **Deponieziele** hält Deutschland bereits ein (für viele andere MS aber anspruchsvoll) → aber weitere Einschränkungen in Prüfung der KOM!
- Das Instrument des **delegierten Rechtsaktes** birgt das Risiko nicht regional diskutierter neuer Anforderungen an Deponien „aus Brüssel“.
- Das **Verwertungsziel von 70 %** ist im Lichte der Definition „mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des Abfallverzeichnisses definiert“ zu sehen.
- Die **Begriffsbestimmung „Verfüllung“** stellt die Rangigkeit zwischen bloßem Auffüllen von Gruben und dem Einsatz zu Bauzwecken in Frage und setzt beides gleich niedrig auf die Stufe 4 der Hierarchie.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**